Nichtamtliche Lesefassung

Deutsche Hochschule der Polizei
Universität der Polizeien des Bundes und der Länder

Zweite Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Deutschen Hochschule der Polizei vom 23. Juli 2026

Auf Grund der §§ 12 Abs. 1 Nr. 1 und 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Deutsche Hochschule der Polizei vom 15. Februar 2005 (GV.NRW, S. 88) hat der Senat am 20.05.2026 die folgende Änderung der Wahlordnung beschlossen, die das Kuratorium am 29.05.2026 genehmigt hat.

Artikel I

Die Wahlordnung der Deutschen Hochschule der Polizei in der Fassung vom 18. November 2009, geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 22. März 2010, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs 2 erhält die folgende Fassung:

   „Bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte für besondere Aufgaben erfolgt innerhalb der Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben eine getrennte Darstellung nach Kandidatinnen und Kandidaten, die ein Fachgebiet leiten, und solchen, die kein Fachgebiet leiten."

2. Der bisherige § 2 Abs. 2 wird § 2 Abs. 3, der bisherige § 2 Abs. 3 wird Abs. 4.

3. § 6 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

   „Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Sitze für stimmberechtigte Mitglieder des Senats von der Gruppe zu besetzen sind, der sie oder er angehört. In der Gruppe der Professorinnen und Professoren können einer Kandidatin oder einem Kandidaten bis zu drei Stimmen (Kumulationsstimmen) gegeben werden."

4. § 6 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

   „Auf dem Stimmzettel für die Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind zwei getrennte Spalten mit denjenigen Kandidatinnen und Kandidaten, die ein Fachgebiet leiten (linke Spalte), und solchen, die kein Fachgebiet leiten (rechte Spalte) aufzuführen. Die für die Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben zur Verfügung stehenden Stimmen können beliebig auf die beiden Spalten verteilt werden, wobei einer Kandidatin oder einem Kandidaten bis zu drei Stimmen (Kumulationsstimmen)

gegeben werden können.“

5. § 6 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

   „Die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz. Bei den Lehrkräften für besondere Aufgaben erhalten die drei Kandidatinnen oder Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen innerhalb der linken Spalte in der Reihenfolge dieser Stimmenzahlen einen Sitz. Die beiden weiteren Sitze der Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden unabhängig von der Spaltenzuordnung an die beiden Kandidatinnen oder Kandidaten vergeben, die die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinen konnten, wobei Kandidatinnen und Kandidaten, die ein Fachgebiet leiten und denen bereits einer der drei Sitze zugeordnet wurde, außer Betracht bleiben. Bei gleicher Stimmenzahl innerhalb der Gruppen bzw. Spalten entscheidet das von der oder dem Vorsitzenden der Wahlleitung zu ziehende Los.“

6. Der bisherige § 6 Abs. 3 wird § 6 Abs. 4.

7. Es wird folgender § 6 Abs. 5 angefügt:

   „Sind die Sitze für die jeweilige Gruppe verteilt, gelten die weiteren Kandidatinnen und Kandidaten, die mindestens eine Stimme erhalten haben, als Nachrückkandidatinnen und -kandidaten für die jeweilige Gruppe. Bei gleicher Stimmenzahl innerhalb der Gruppen bzw. Spalten entscheidet das von der oder dem Vorsitzenden der Wahlleitung zu ziehende Los.“

8. § 11 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

   „Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben über die Bewerberin oder den Bewerber enthalten:

   Mitgliedergruppe (Gruppe der Professorinnen und Professoren, Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben unter Angabe, ob ein Fachgebiet geleitet wird oder nicht, Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Gruppe der Studierenden), Name und Vorname.“

9. § 13 erhält die folgende Fassung:

   „Die Stimmzettel erhalten Angaben über das zu wählende Gremium und die jeweilige Mitgliedergruppe. Auf dem Stimmzettel werden die Wahlvorschläge in der alphabetischen Reihenfolge aufgeführt; Gleiches gilt für die Darstellung in den beiden Spalten bei

der Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben.“

10. § 22 erhält die folgende Fassung:

„Wird ein Sitz im Senat frei, so rückt von den nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerbern der betreffenden Gruppe die- oder derjenige nach, die oder der die meisten Stimmen auf sich vereinen konnte, mindestens jedoch eine Stimme erhalten hat.“

Artikel II

Diese Zweite Ordnung zur Änderung der Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Deutschen Hochschule der Polizei in Kraft.

Münster, den 23. Juli 2026